

## CHECKLISTE VERTRÄGE

Dieser Leitfaden soll BerufsfotografInnen als Hilfestellung dienen und bietet einen Überblick über wiederkehrende nachteilige Vereinbarungen in Verträgen mit Auftraggebern, die aus Sicht des Rechtsschutzverbandes der Fotografen Österreichs (RSV) nicht bzw. nur für den Fall einer gesonderten Abgeltung hingenommen werden sollten und beim Auftraggeber zumindest anzusprechen und gegebenenfalls Änderungen zu erwirken sind.

Dabei sollen diese Muster-Klauseln kritisch hinterfragt werden und den BerufsfotografInnen ein Werkzeug in die Hand gegeben werden, um die nachteiligen Klauseln und Vereinbarungen zu ihren Gunsten abändern zu können. Die diesbezüglich angeführten Textierungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, geben aber einen zusammenfassenden Überblick über die kursierenden nachteiligen und insbesondere von großen Unternehmen in ihre Verträge aufgenommenen Klauseln, die kritisch zu erörtern sind und hinsichtlich welcher gegebenenfalls auf eine entsprechende Abänderung hinzuweisen ist.

### No-Gos in Vereinbarungen / Vorschläge zur Neu-Gestaltung solcher Vereinbarungen:

- vereinbarter **Umfang** der **Rechtsübertragung** (iSv „Werknutzungsbewilligung“ vs. „Werknutzungsrecht“)
- Einräumung eines **ausschließlichen, zeitlich, räumlich, und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechtes** inkl. **Bearbeitung und Weitergabe** (zzgl. der Berechtigung, die Verwertung der Rechte selbst durch Übertragung ausschließlicher oder einfacher Lizenzen oder durch den Abschluss von Wahrnehmungsverträgen selbst vorzunehmen)
- *„Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten **nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt.**“ (konkretes Angebot!)*
- **Einräumung der Nutzungsbewilligung** etwa wie folgt: *„Der Vertragspartner erwirbt eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließliche), nicht übertragbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflage, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.), im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Angebot angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte, wie es dem offen gelegten Zweck des Vertrages (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung, nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium und nicht für Werbezwecke als erteilt.“*

- **Verzicht auf Urheberbenennung / Herstellerbezeichnung** (zumeist: *„Der Auftraggeber wird veröffentlichte Bilder im Rahmen technischer Zumutbarkeit mit dem Namen des Fotografen kennzeichnen. Art, Größe und konkrete Portion des Herstellervermerks bleiben dabei dem freien Ermessen des Auftraggebers überlassen.“* oder *„Der Auftragnehmer (Fotograf) verzichtet auf Urheberbenennung.“*)
- **Herstellerbezeichnung:** *„Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk deutlich und gut lesbar (sichtbar) unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite im Bild signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk. Gilt auch für Webseiten; hier ist darüber hinaus eine Verlinkung zur Webseite des Herstellers vorzunehmen.“*
- **Schad- und Klagloshaltung und Garantie**, dass die angefertigten Lichtbilder frei von Rechten Dritter sind (etwa *„Der Fotograf sichert zu, dass er alleiniger Inhaber aller im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte ist und dass er befugt ist, über diese Rechte zum Vorteil des Auftraggebers zu verfügen.“*)
- **Einstehen für allfällige Verletzungen des Rechtes am eigenen Bild** durch die Abgebildeten (*„Alle übermittelten Fotos haben frei von Rechten Dritter zu sein, die Zustimmung erkennbar abgebildeter Personen zur Veröffentlichung hat der Fotografen einzuholen.“* oder *„Der Fotograf garantiert, dass er sämtliche Rechte am übermittelten Bildmaterial inne hat, keinerlei Einschränkungen Rechte Dritter bestehen und durch bestimmungsgemäße Verwendung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Weiters wird garantiert, dass alle identifizierbarerweise auf Fotos abgebildeten Personen bzw. an abgebildeten Gegenständen berechnigte Personen uneingeschränkt den genannten Veröffentlichungsarten zugestimmt haben.“*)
- **Rechte Dritter:** *„Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gemäß § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gemäß § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung vom Berechtigten nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.“*

## Weitergehende Textvorschläge:

- **Eigentumsvorbehalt:** *„Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung erfolgt.“* (Damit liegt bei Verwendung der übergebenen Lichtbilder trotz Nicht-Bezahlung eine Urheberrechtsverletzung vor)
- *„Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch – zur Gänze oder zum Teil – durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, den Aufnahmeort und die angewendeten fotografischen Mittel.“*
- **Zurverfügungstellung:** *„Der Auftragnehmer wird die Bilder sorgfältig auswählen, die den Auftraggebern zur Abnahme vorgelegt werden. Die Auftraggeber haben keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung sämtlicher Bilder. Auch eine Herausgabe von Originaldateien (RAW-Dateien) erfolgt nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung und Vergütung.“*
- **Beispiel für Hochzeitsfotografie:** *„Der Auftragnehmer räumt dem Brautpaar eine einfache Nutzungsbewilligung zur Verwendung und zur Veröffentlichung der Fotos zum nicht-kommerziellen Gebrauch ein. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet und von der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers abhängig. Die Nutzungsbewilligung geht erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars auf die Auftraggeber über.“*
- *„Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu. Das Honorar steht auch für Layout – oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt.“*